

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Klaiber + Heubach GmbH & Co. KG
(freigegeben am 31.03.2014)

Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Bedingungen) gelten für Verträge, die wir, die Klaiber + Heubach GmbH & Co. KG, mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen.
2. Diese Bedingungen gelten nicht für Verträge, die wir bereits vor Freigabe dieser Bedingungen mit Kunden geschlossen haben; für sie gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen. Änderungen dieser Bedingungen gelten nur für Verträge, die wir nach Freigabe der geänderten Fassung dieser Bedingungen schließen werden.
3. Soweit Vertragsgegenstand die Erbringung von Bauleistungen ist, gelten die Teile B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bestimmen sich nach ihnen die für uns bei der Ausführung von Bauleistungen maßgeblichen Allgemeinen Technischen Vorschriften.
4. Abweichende Bedingungen unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
5. Nebenabreden sind nicht getroffen. Künftige Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns, um wirksam zu sein.

Angebot und Vertragsschluss

6. Die Inhalte unserer Angebotsschreiben sind unverbindlich und freibleibend und stellen lediglich eine „Einladung zur Abgabe eines Angebots“ dar, sofern in ihnen nichts anderes geregelt ist.
7. Die zu einem Angebotsschreiben gehörenden Abbildungen und Zeichnungen, inkl. Maß- und Gewichtsangaben, dienen allein Informations- und Veranschaulichungszwecken. Geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten. In Angebotsschreiben genannte Preise verstehen sich als Endpreise inkl. Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

Unterlagen (Produktbeschreibungen, Musterunterlagen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen u. ä.), die wir dem Kunden als Anlagen zu unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte an diesen Unterlagen bleiben vorbehalten.

8. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Annahme seines Vertragsangebots („Auftragsbestätigung“) zugeht. Für die Geltung dieser Bedingungen genügt die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens im Rahmen seines Vertragsangebots über sämtliche Umstände zu unterrichten, die für ihn erkennbar die Durchführung der die nach Vertragsschluss von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erschweren können. Zu Erschwerungen können insbesondere führen: unzureichende Parkmöglichkeiten für LKW oder Transporter vor Ort, Länge und baulicher Zustand von Anfahrtswegen, Dimensionierung und Passierbarkeit von Treppenhäusern. Ebenso hat er uns zu informieren, sollten wir Lieferungen und Leistungen in einem anderen als dem Erdgeschoss erbringen müssen.

Leistungserbringung

9. Liefer- und Ausführungstermine bzw. -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
10. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß oder verzögert sich die Lieferung bzw. Ausführung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, schwerwiegender Betriebsstörungen verlängern sich vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen bzw. verschieben sich Liefer- und Ausführungstermine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Bei der Bemessung der angemessenen Wiederanlaufzeit ist zu berücksichtigen, dass wir unser Personal während des Verzögerungszeitraums ggf. anderweitig eingesetzt haben und den anderweitigen Personaleinsatz nicht sofort wieder beenden können.
11. Über den Eintritt von Verzögerungen werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.
12. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

Preise und Zahlungsbedingungen

13. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
14. Alle vereinbarten Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art, auch Bankeinzugsrabatte, entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit seinen Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtungen ganz oder teilweise uns gegenüber in Verzug gerät.
15. Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen mit einer vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Vertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für uns nachweisbar (vor allem infolge einer Erhöhung der Einkaufspreise, Lohnkosten, Materialkosten oder öffentlichen Abgaben), so sind wir berechtigt, dem Kunden gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Die Erhöhung ist insoweit zulässig, als sich die Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten anteilig auf den vereinbarten Preis für unsere Lieferungen oder Leistungen auswirkt.
16. Für den Kunden sind die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
17. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, wird der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig.
18. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Wir können dem Kunden eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

Mangelhaftung und Haftung

19. Für Mängel und sonstige Pflichtverletzungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird.

20. Sollten unsere Lieferungen und Leistungen mangelhaft sein, kann der Kunde nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form von Neulieferung/Neuherstellung oder Nachbesserung verlangen.
21. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt bei Lieferungen ein Jahr.
22. Bei Mangelrügen muss der Kunde uns die Gelegenheit geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
23. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die wir - oder unsere Erfüllungsgehilfen - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ebenso haften wir unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
24. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
25. Wir haften für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Haben wir Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
26. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von uns in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

Eigentumsvorbehalt

27. Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises unser Eigentum. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der gelieferten Ware so lange bei uns, bis der Kunde alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen - gegenständlich nach unserer Wahl - die insoweit überschießenden Sicherheiten frei.
28. Wird der Kaufgegenstand mit anderen Sachen so verbunden, dass er wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden wir und der Kunde Miteigentümer der neuen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise, dass die Verbindung oder Verarbeitung für uns erfolgt und wir stets das Miteigentum erwerben, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht.

Schlussbestimmungen

29. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Tübingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Tübingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

30. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Der Schriftform bedürfen auch Erklärungen des Kunden, mit denen er Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt, Kündigung) ausübt oder uns in Verzug setzt.
31. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Wir werden mit dem Kunden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Klaiber + Heubach GmbH & Co. KG

(freigegeben am

31.03.2014)

Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Bedingungen) gelten für Verträge, die wir, die Klaiber + Heubach GmbH & Co. KG, mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen.
2. Diese Bedingungen gelten nicht für Verträge, die wir bereits vor Freigabe dieser Bedingungen mit Kunden geschlossen haben; für sie gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen. Änderungen dieser Bedingungen gelten nur für Verträge, die wir nach Freigabe der geänderten Fassung dieser Bedingungen schließen werden.
3. Soweit Vertragsgegenstand die Erbringung von Bauleistungen ist, gelten die Teile B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bestimmen sich nach ihnen die für uns bei der Ausführung von Bauleistungen maßgeblichen Allgemeinen Technischen Vorschriften.
4. Abweichende Bedingungen unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
5. Nebenabreden sind nicht getroffen. Künftige Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns, um wirksam zu sein.

Angebot und Vertragsschluss

6. Die Inhalte unserer Angebotsschreiben sind unverbindlich und freibleibend und stellen lediglich eine „Einladung zur Abgabe eines Angebots“ dar, sofern in ihnen nichts anderes geregelt ist.
7. Die zu einem Angebotsschreiben gehörenden Abbildungen und Zeichnungen, inkl. Maß- und Gewichtsangaben, dienen allein Informations- und Veranschaulichungszwecken. Geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten. In Angebotsschreiben genannte Preise verstehen sich als Endpreise inkl. Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

Unterlagen (Produktbeschreibungen, Musterunterlagen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen u. ä.), die wir dem Kunden als Anlagen zu unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte an diesen Unterlagen bleiben vorbehalten.

8. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Annahme seines Vertragsangebots („Auftragsbestätigung“) zugeht. Für die Geltung dieser Bedingungen genügt die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens im Rahmen seines Vertragsangebots über sämtliche Umstände zu unterrichten, die für ihn erkennbar die Durchführung der die nach Vertragsschluss von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erschweren können. Zu Erschwerungen können insbesondere führen: unzureichende Parkmöglichkeiten für LKW oder Transporter vor Ort, Länge und baulicher Zustand von Anfahrtswegen, Dimensionierung und Passierbarkeit von Treppenhäusern. Ebenso hat er uns zu informieren, sollten wir Lieferungen und Leistungen in einem anderen als dem Erdgeschoss erbringen müssen.

Leistungserbringung

9. Liefer- und Ausführungstermine bzw. -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
10. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß oder verzögert sich die Lieferung bzw. Ausführung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, schwerwiegender Betriebsstörungen verlängern sich vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen bzw. verschieben sich Liefer- und Ausführungstermine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Bei der Bemessung der angemessenen Wiederanlaufzeit ist zu berücksichtigen, dass wir unser Personal während des Verzögerungszeitraums ggf. anderweitig eingesetzt haben und den anderweitigen Personaleinsatz nicht sofort wieder beenden können.
11. Über den Eintritt von Verzögerungen werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.
12. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

Preise und Zahlungsbedingungen

13. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
14. Alle vereinbarten Preisnachlässe und Rabatte gleich welcher Art, auch Bankeinzugsrabatte, entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit seinen Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtungen ganz oder teilweise uns gegenüber in Verzug gerät.
15. Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen mit einer vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Vertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für uns nachweisbar (vor allem infolge einer Erhöhung der Einkaufspreise, Lohnkosten, Materialkosten oder öffentlichen Abgaben), so sind wir berechtigt, dem Kunden gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Die Erhöhung ist insoweit zulässig, als sich die Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten anteilig auf den vereinbarten Preis für unsere Lieferungen oder Leistungen auswirkt.
16. Für den Kunden sind die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
17. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, wird der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig.
18. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Wir können dem Kunden eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

Mangelhaftung und Haftung

19. Für Mängel und sonstige Pflichtverletzungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird.

20. Sollten unsere Lieferungen und Leistungen mangelhaft sein, kann der Kunde nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form von Neulieferung/Neuherstellung oder Nachbesserung verlangen.
21. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt bei Lieferungen ein Jahr.
22. Bei Mangelrügen muss der Kunde uns die Gelegenheit geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
23. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die wir - oder unsere Erfüllungsgehilfen - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ebenso haften wir unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
24. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
25. Wir haften für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Haben wir Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
26. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von uns in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

Eigentumsvorbehalt

27. Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises unser Eigentum. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der gelieferten Ware so lange bei uns, bis der Kunde alle uns gegenüber bestehenden Zahlungspflichten vollständig erfüllt hat. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen - gegenständlich nach unserer Wahl - die insoweit überschießenden Sicherheiten frei.
28. Wird der Kaufgegenstand mit anderen Sachen so verbunden, dass er wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden wir und der Kunde Miteigentümer der neuen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise, dass die Verbindung oder Verarbeitung für uns erfolgt und wir stets das Miteigentum erwerben, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht.

Schlussbestimmungen

29. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Tübingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Tübingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

30. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Der Schriftform bedürfen auch Erklärungen des Kunden, mit denen er Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt, Kündigung) ausübt oder uns in Verzug setzt.
31. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Wir werden mit dem Kunden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.